



Kassengesetz 2 und Einkommensteuerreform 2027

StB Torsten Lüth mit MdB WP/StB Fritz Güntzler (finanzpolitischer Sprecher CDU/CSU)

Die Bundesregierung hat steuerlich einiges auf den Weg gebracht. Der Deutsche Bundestag ist aus der Sommerpause zurück. DStV-Präsident StB Torsten Lüth startete pünktlich im September in die Gespräche.

In dem Austausch mit dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, MdB WP/StB Fritz Güntzler, ging es einmal quer durch die Vorhaben. In ihm einen Experten für die Anliegen des Berufsstands zu wissen, schätzt der DStV sehr. Güntzler und Lüth waren sich einig: Die kalte Progression muss im Zuge der Tarifreform vollständig ausgeglichen werden. Lüth begrüßte, dass die Koalitionäre hinter den Kulissen fleißig an einem sog. „Herbstpaket“ arbeiteten - ein Auftrag aus dem **Koalitionsausschuss am 02.07.2026**. Lüth warb dafür, die Thesaurierungsbegünstigung endlich auch für KMU praxistauglicher auszugestalten.

In den weiteren Gesprächen mit den maßgeblichen Bundestagsabgeordneten richtete Lüth den Fokus auf den **Regierungsentwurf des Kassengesetzes 2**. Er zeigte sich zufrieden, dass die Bundesregierung einige der DStV-Forderungen

zum BMF-Referentenentwurf berücksichtigt hat (vgl. **DStV-Info vom 27.08.2026**) - wie:

- Beginn der Kassenpflicht nicht bereits am 01.04., sondern praxisgerecht am 01.07. des Folgejahres
- Einführung einer Barumsatzgrenze von 12.000 Euro, durch die Unternehmen mit geringen Bargeschäften von der Pflicht befreit sind.

Allerdings fehlt es dem Vorhaben weiterhin an Zielgenauigkeit. Auch wenn Steuerkanzleien nicht zu bargeldintensiven Branchen zählen, können sie bei Überschreiten der Barumsatzgrenze unter die Kassenpflicht fallen. Gerade bei kleinen Kanzleien zahlen Mandanten häufiger mal bar, insbesondere im ländlichen Raum. Der DStV forderte deshalb weiterhin eine Ausnahme für den stark reglementierten steuerberatenden Berufsstand.

Ein weiterer Knackpunkt: der Einstieg in die Kassenpflicht ab 01.01.2028. Zur Beurteilung der Gesamtumsatzgrenze von 100.000 Euro sollen die Umsätze aus 2026 maßgeblich sein. 2026 ist jedoch bereits weit fortgeschritten. Unternehmen können ihre Abläufe kaum noch an die neue Rechtslage anpassen. Der DStV forderte daher: Die Umsätze aus 2027 müssen zugrunde gelegt werden. Die Kassenpflicht darf erst zum 01.07.2028 greifen.



StB Torsten Lüth mit MdB Frauke Heiligenstadt (finanzpolitische Sprecherin SPD)



StB Torsten Lüth mit MdB Anja Karliczek (CDU/CSU - Berichterstatterin im Finanzausschuss)



StB Torsten Lüth mit MdB Georg Günther (CDU/CSU - Mitglied im Finanzausschuss)

Vizekanzler und Bundesfinanzminister Klingbeil empfängt DStV-Präsident Lüth

Die steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben nehmen an Fahrt auf und versprechen einen spannenden Herbst. DStV-Präsident StB Torsten Lüth freute sich sehr über die Aufmerksamkeit, die der Bundesminister der Finanzen, MdB Lars Klingbeil, den Anliegen der kleinen und mittleren Steuerkanzleien in dem persönlichen Gespräch am 25.09.2026 schenkte.

Lüth richtete an das BMF einen herzlichen Dank für die von Verständnis geprägte Verbindung der letzten Jahre. Die jüngsten Vorhaben - wie das „Gesetz zur Reform der Steuerberaterprüfung“ oder das „Neunte Steuerberateränderungsgesetz“ - seien erneut ein sehr guter Beleg, wie wichtig und erfolgreich der konstruktive Austausch zwischen BMF und DStV ist. Lüth zeigte sich sehr zufrieden mit den insoweit erreichten Ergebnissen.

Die Koalitionspartner verständigten sich in ihrem Ausschuss Anfang Juli

auf ein steuerliches sog. „Herbstpaket“. Es soll Steuerpflichtige von unnötigem Aufwand entlasten und Steuervereinfachungen mit sich bringen (vgl. **„Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“** - Rz. 28 der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 02.07.2026). Lüth begrüßte das Engagement der Bundesregierung außerordentlich. Als Mitglied der in der letzten Legislaturperiode eingesetzten **BMF-Expertenkommission „Bürger-nahe Einkommensteuer“** regte er an, deren Ergebnisse in dem anstehenden „Herbstpaket“ zu berücksichtigen. Lüth



warb dabei erneut für die Einführung einer Arbeitstagepauschale und einer Rentenabzugssteuer.

Der DStV-Präsident trat zudem wiederholt dafür ein, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern an die Frist für beratene Steuerpflichtige anzugleichen. Aus Sicht des DStV ein gewichtiges Argument: Eine Fristenangleichung wäre auch für Finanzämter eine Entlastung. Einzelfallanträge auf Fristverlängerung, Rückfragen, Rechtsbehelfe und Streitigkeiten über Verspätungszuschläge würden vermieden.

Lüth dankte Bundesfinanzminister Klingbeil für das gute Gespräch und freut sich auf die Fortsetzung des Austausches. ■

02

Gemeinsam für KMU und Berufsstand: BStBK und DStV fordern Kurswechsel

Immer mehr Mitwirkungspflichten, immer mehr Daten – aber kaum Entlastung. Gemeinsam setzen sich BStBK und DStV deshalb zur Entlastung von Unternehmen und Berufsstand für einen modernen Steuervollzug ein.

Die Anforderungen an die Praxis nehmen stetig zu. Die Vorteile kommen oft allein der Finanzverwaltung zugute. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der DStV richteten deshalb ein gemeinsames **Forderungspapier** an Politik und Verwaltung von Bund und Ländern. Sie verlangen einen kooperativen, rechtssicheren und zügigen Steuervollzug.

Belastung für KMU besonders hart

Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) treffen die Anforderungen

besonders hart. Sie verfügen regelmäßig weder über eigene Steuerabteilungen noch über umfangreiche IT- und Compliance-Strukturen. Hier kommen Steuerberaterinnen und Steuerberater ins Spiel: Für viele KMU übernehmen sie eine zentrale Beratungs-, Kontroll- und Compliance-Funktion. Als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege leisten sie zugleich einen unverzichtbaren Beitrag zu einer gesetzmäßigen Steuererhebung.

Auf Seiten der Finanzverwaltung bleiben lange Bearbeitungszeiten, uneinheitliche Verfahren und nicht aus-

geschöpfte Digitalisierungspotenziale bestehen. Hinzu kommt ein vielfach von grundsätzlichem Misstrauen geprägter Steuervollzug. Die Folge: erhebliche Belastungen und langanhaltende Rechtsunsicherheit.

Verbesserungen dringend nötig

BStBK und DStV sind sich einig: So darf es nicht weitergehen. Immer mehr Daten müssen zu einfacheren und schnelleren Verfahren führen, Doppelarbeit vermeiden und alle entlasten. Sie stellen in dem Forderungspapier klar: KMU dürfen keine Tax-CMS-Anforderungen treffen, die auf Großunternehmen zugeschnitten sind. Kooperation und Risikoorientierung müssen mehr Gewicht erhalten. Zugleich braucht es verbindliche Prüfungserleichterungen und frühere Rechtssicherheit. Nur so entsteht ein ausgewogener Steuervollzug. ■

DStV begrüßt Startschuss zur Reform der Steuerberaterprüfung

Das BMF veröffentlichte den langerwarteten **Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Steuerberaterprüfung**. Der DStV begrüßte in seiner **Stellungnahme R 04/2026** den erfolgten Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren. Er hatte sich seit langer Zeit für eine modernisierte Prüfung stark gemacht.

Die vorgesehenen Änderungen sind geeignet, die Attraktivität des Steuerberaterberufs zu erhöhen, ohne das hohe fachliche Niveau der Prüfung abzusenken. Zugleich werden zentrale Forderungen des Berufsstands aufgegriffen. Besonders positiv bewertete der DStV die Abschaffung des Fakultätsvorbehalts: Künftig soll ein Hochschulabschluss unabhängig von der Fachrichtung als Zugangsvoraussetzung genügen. Ebenfalls begrüßte er die ersatzlose Aufhebung der Begrenzung auf zwei Wiederholungsversu-

che. Sie soll mehr Flexibilität bei der Prüfungsvorbereitung ermöglichen und Prüfungsängste reduzieren.

Zustimmung fand auch die ausdrückliche Einordnung der Steuerberaterprüfung als Staatsprüfung. Dies schaffe zusätzliche Rechtssicherheit und unterstreiche den besonderen Rang des Berufs. Ferner befürwortete der DStV flexiblere Besetzungsmöglichkeiten der Prüfungsausschüsse sowie die erleichterte Bildung länderübergreifender Prüfungsverbünde.

Als besonders wichtig hob der Verband die vom Berufsstand ebenfalls geforderte Flexibilisierung des Prüfungsverfahrens vor. Die mit dem Gesetzentwurf vorgestellte Verordnungsermächtigung schaffe die geeignete Grundlage für weitere Verbesserungen in der Prüfungsordnung, etwa das schrittweise Ablegen einzelner schriftlicher Prüfungen und die Anrechnung bereits bestandener Klausuren. Der DStV drängt deshalb weiterhin auf eine zeitnahe Umsetzung des anschließenden Verordnungsverfahrens. ■

03

Ausbilden oder nicht? Die häufigsten Einwände im Faktencheck



Zeitmangel, Kosten oder die Sorge, dass Azubis ohnehin nicht bleiben: Rund um die Ausbildung in Steuerkanzleien halten sich viele Vorurteile und Annahmen hartnäckig. Entdecken Sie die Fakten hinter den häufigsten Azubi-Mythen und erfahren Sie, warum sich Ausbildung für Kanzleien strategisch auszahlen kann.

Mehr zu Gerüchten und Fakten rund um das Thema Ausbildung erfahren Sie unter www.initiative-gemeinsam-handeln.de.

Anti-Geldwäsche: DStV fordert Rosskur beim Kleingedruckten

In seinen Stellungnahmen zu den technischen Standards bei der Risiko-Bewertung von Kanzleien kritisierte der DStV die bürokratischen Auswüchse des Entwurfs der AMLA. Der DStV forderte, den Aufwand für Kanzleien und Kammern bei der Bewertung ihres potenziellen Geldwäsche-Risikos mittels eines echten risikobasierten Ansatzes abzubauen.

Bereits vor über zwei Jahren verabschiedete der EU-Gesetzgeber das Anti-Geldwäsche-Paket. Die meisten der dort geregelten Bestimmungen werden im Juli 2027 in Kraft treten. Dennoch läuft die EU-Gesetzgebung in dem Bereich weiterhin auf Hochtouren. Der Grund dafür: In den dortigen Gesetzestexten finden sich zahlreiche Ermächtigungen für die EU-Kommission und für die neue EU-Anti-Geldwäsche-Agentur (kurz: AMLA), das Gesetzespaket zu ergänzen. Dieses „Kleingedruckte“ scheint sich nun als Einfallstor für einen unnötigen Bürokratiewachstum zu erweisen.

Rosskur zur Reduzierung der Kanzlei-Belastungen

In seinen drei Stellungnahmen zum EU-Konsultationsverfahren machte der DStV deutlich, dass die EU-Kommission ihr Versprechen halten und

unnötige Bürokratie konsequent abbauen muss, anstatt zusätzliche Belastungen für Kanzleien und Kammern einzuführen. Der vorliegende Entwurf der technischen Regulierungsstandards muss sich daher dringend einer entbürokratisierenden Rosskur unterziehen. Der DStV stellt dazu nachfolgend eine kleine Auswahl seiner wichtigsten Rezepte für eine umfassende Verschlankeung vor:

DStV-Rezept: Die FdH-Diät

Die in den Anlagen der Regulierungsstandards - also das Kleingedruckte vom Kleingedruckten - festgelegten Datenpunkte für die Risikobewertung der Kanzleien sind viel zu zahlreich. Sie müssen auf wenige, dafür aussagekräftige Datenpunkte reduziert werden. Eine Halbierung der derzeitigen Datenpunkte wäre noch aufwendig genug.

DStV-Rezept: Der sichere Hafen

Eine Kanzlei, die einmal „gering-risikant“ bewertet wurde, muss nicht wieder und wieder neu bewertet werden. Der DStV fordert stattdessen, dass eine bloße Meldung, dass sich Gesellschafter- und Mandantenstruktur nicht wesentlich geändert haben, ausreichen soll (Safe-Harbour-Regelung).

DStV-Rezept: Die Dosis Schwellenwerte erhöhen

Die AMLA will für kleine Kanzleien die Datenpunkte der Bewertung reduzieren. Eine kleine Kanzlei soll weniger als fünf Mitarbeiter und 600.000 Euro Jahresumsatz haben dürfen. Der DStV spricht sich für eine deutliche Erhöhung dieser Schwellenwerte aus.

DStV-Rezept: Das Bonus-Heft – Erleichterungen für Low-Risk Kanzleien

Andere Kanzleien, die die Merkmale eines geringen Geldwäsche-Risikos erfüllen, müssen dieselben Erleichterungen in Anspruch nehmen können, wie kleine Kanzleien. Denn die Größe einer Kanzlei kann hier nicht als einziger Maßstab gelten.

Die DStV-Rezepte dürften der AMLA kaum schmecken. Sie sind aber unerlässlich für eine schlanke Bürokratie, eine verhältnismäßige Aufsicht und damit letztendlich für die Stabilität der Kammerbeiträge. Die DStV-Stellungnahmen sind auf der **Homepage des DStV** abrufbar.

04



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 10/2026** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über die DStV-Positionierung zur Umfrage der EU-Kommission zum „Gold-Plating“ – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Lefebvre Stollfuß, Postanschrift: Lefebvre GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen.de

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Littenstraße 10 in 10179 Berlin
Tel. 030 / 278 76-2, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!

IMPRESSUM

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.

 @steuerberatertag

 @steuerberatertag